

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 des Rates vom 22. Dezember 2005 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2006)

(Amtsblatt der Europäischen Union L 16 vom 20. Januar 2006)

Seite 6, Artikel 7 Absatz 5:

anstatt: „... und bei denen Tiefsee-Arten nach Anhang I und Anhang III Nummer 15 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 gefangen wurden.“,

muss es heißen: „... und bei denen Tiefsee-Arten nach den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 gefangen wurden.“

Seite 36, Anhang Ia, Art: Seeteufel, *Lophiidae*, Gebiet: IV (norwegische Gewässer):

anstatt: „Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.“

muss es heißen: „Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.“

Seite 47, Anhang Ia, Art: Blauer Wittling, *Micromesistius poutassou*, Gebiet: IV (norwegische Gewässer):

anstatt: „Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.“

muss es heißen: „Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.“

Seite 64, Anhang Ia, Art: Makrele, *Scomber scombrus*, Zeile „Gebiet“:

anstatt: „IIa (EG-Gewässer), IIIa, IIIbcd (EG-Gewässer),

MAC/2A34.“

muss es heißen: „IIa (EG-Gewässer), IIIa, IIIb,c,d (EG-Gewässer), IV

MAC/2A34“.

Seite 65, Anhang Ia, Art: Makrele, *Scomber scombrus*, Zeile „Gebiet“:

anstatt: „IIa (Nicht-EG-Gewässer), Vb (EG-Gewässer), VI, VII, VIIIa, b, d, e, XII, XIV

MAC/2CX14“

muss es heißen: „IIa (Nicht-EG-Gewässer), Vb (EG-Gewässer und internationale Gewässer), VI, VII, VIIIa, b, d, e, XII, XIV

MAC/2CX14“.

Seite 68, Anhang Ia, Art: Seeszunge, *Solea solea*, in Gebiet VIII:

anstatt: „Vorsorgliche TAC.“

muss es heißen: „Analytische TAC.“

Seite 72, Anhang Ia, Art: Stöcker, *Trachurus spp.*, Zeile „Gebiet“:

anstatt: „Vb (EG-Gewässer), VI, VII ...“

muss es heißen: „Vb (EG-Gewässer und internationale Gewässer), VI, VII ...“

Seite 107, Anhang IIa, Nummer 12.2, letzter Satz:

anstatt: „..., so verliert es mit sofortiger Wirkung seinen Anspruch auf die zusätzlichen Tage, die an die Beachtung der besonderen Bedingungen geknüpft sind.“

muss es heißen: „..., so verliert es mit sofortiger Wirkung seinen Anspruch auf die zusätzlichen Tage.“

Seite 110, Anhang IIa, Tabelle I Nummer 4.d:

anstatt:

„4.d	8.1(g)	Spiegelnetze mit Maschenöffnung \leq 110 mm. Schiff darf sich höchstens 24 Stunden außerhalb des Hafens aufhalten.	140	140	205	140	140“
------	--------	--	-----	-----	-----	-----	------

muss es heißen:

„4.d	8.1(g)	Spiegelnetze mit Maschenöffnung \leq 110 mm. Schiff darf sich höchstens 24 Stunden außerhalb des Hafens aufhalten	140	140	205	140	140“
------	--------	---	-----	-----	-----	-----	------

Seite 112, Anhang IIa, Nummer 17.4, Ende des letzten Satzes:

anstatt: „... das Recht, zwei Arten von Fanggeräten einzusetzen.“

muss es heißen: „... das Recht, mehr als eine Art von Fanggeräten einzusetzen.“

Seite 115, Anhang IIa — Anlage 1, Nummer 2 Satz 1:

anstatt: „... mit einem Fluchtfenster nach Nummer 4 dieses Anhangs ...“

muss es heißen: „... mit einem Fluchtfenster nach Nummer 3 dieser Anlage ...“.

Seite 115, Anhang IIa — Anlage 1, Nummer 3.1 Satz 2.

anstatt: „Das Fenster wird in das obere Netzblatt eingefügt und macht die Hälfte des oberen Netzblatts aus.“

muss es heißen: „Das Fenster wird in das obere Netzblatt eingefügt.“

Seite 116, Anhang IIa — Anlage 2, Nummer 2 Satz 1:

anstatt: „... zur Trennung von Kaisergranat und Rundfisch nach Nummer 4 dieses Anhangs ...“

muss es heißen: „... zur Trennung von Kaisergranat und Rundfisch nach Nummer 3 dieser Anlage ...“.

Seite 117, Anhang IIa — Anlage 3, Nummer 2 Satz 1:

anstatt: „... mit einem Fluchtfenster nach Nummer 4 dieses Anhangs ...“

muss es heißen: „... mit einem Fluchtfenster nach Nummer 3 dieser Anlage ...“.

Seite 121, Anhang IIb, Nummer 12.4:

anstatt: „... von Schiffen, denen gemäß Nummer 3 zusätzliche Tage zugeteilt wurden, ...“

muss es heißen: „... von Schiffen, denen gemäß Nummer 7.1 zusätzliche Tage zugeteilt wurden, ...“.

Seite 125, Anhang IIc, Nummer 5.2 (Ende des Absatzes):

anstatt: „... sowie nach Nummer 12 dieses Anhangs ...“

muss es heißen: „... sowie nach Nummer 13 dieses Anhangs ...“.

Seite 127, Anhang IIc, Nummer 10.1 Satz 1:

anstatt: „... für Schiffe mit Fanggerät nach Nummer 4 an Bord ...“

muss es heißen: „... für Schiffe mit Fanggerät nach Nummer 3 an Bord ...“.

Seite 127, Anhang IIc, Nummer 10.3:

anstatt: „... die nach Nummer 8.2 für den betreffenden Mitgliedstaat (...) festgelegte Zahl von Tagen ändern.“

muss es heißen: „die nach Nummer 7 für den betreffenden Mitgliedstaat (...) festgelegte Zahl von Tagen ändern.“

Seite 127, Anhang IIc, Tabelle I:

anstatt:

„3b	Static nets with mesh size < 220 mm	216“
-----	-------------------------------------	------

muss es heißen:

„3b	Stellnetze mit einer Maschenöffnung von < 220 mm.	216“.
-----	---	-------

Die dritte Zeile der Tabelle mit folgendem Wortlaut wird gestrichen:

„3.b	7.1	Stellnetze mit einer Maschenöffnung von < 220 mm 300 kg Seezunge pro Jahr“	Unbegrenzt
------	-----	---	------------

Seite 148, Anhang III — Anlage 3, Titel der Anlage

anstatt: „Bedingungen für Fischereien mit bestimmtem geschlepptem Fanggeschirr, das in den ICES-Untergebieten (...) und den ICES-Bereichen VIIIa, b, c, e zulässig ist“

muss es heißen: „Bedingungen für Fischereien mit bestimmtem geschlepptem Fanggeschirr, das in den ICES-Untergebieten (...) und den ICES-Bereichen VIIIa, b, d, e zulässig ist“.

Seite 153, Anhang IV, Teil II, Tabelle:

- a) In der Spalte „Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe“ muss für Guyana, Trinidad und Tobago sowie Korea die Fußnote nach „z.E.“ lauten: „(7)“.
- b) In der Spalte „Flaggenstaat“ wird bei „Trinidad und Tobago“ die Eintragung „Uganda“ gestrichen.
- c) In der Spalte „Fischerei“:
- Eintragungen betreffend Guyana, Surinam, Trinidad und Tobago: Fischerei auf Geißelgarnele *Penaeus* (Gewässer von Französisch-Guayana), Fußnoten:

anstatt: „(5)“;

muss es heißen: „(2)“;
 - Eintragung betreffend Korea: Fischerei auf Thun (Gewässer von Französisch-Guayana), Fußnote:

anstatt: „(10)“;

muss es heißen: „(9)“;
 - Eintragungen betreffend Venezuela, Fischerei auf Schnapper und Haie (Gewässer von Französisch-Guayana), Fußnoten:

anstatt: „(5)“;

muss es heißen: „(4)“.

Seite 162, Anhang VI, Nummer 4:

„Name der Funkstation Rufzeichen der Funkstation“;

- Folgende Eintragungen sind zu streichen:

„Gryt GRYT RADIO
Göteborg SOG“;

- folgende Eintragung ist hinzuzufügen (nach Svalbard):

„Stockholm Radio STOCKHOLM RADIO“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 52/2006 des Rates vom 22. Dezember 2005 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2006)

(Amtsblatt der Europäischen Union L 16 vom 20. Januar 2006)

Seite 197, Anhang III, Nummer 3.1 zweite Spalte in der Tabelle:

Statt: „Untergebiete 25 bis 26, 28 südlich von 58°50'N“
muss es heißen: „Untergebiete 25 bis 26, 28 südlich von 56°50'N“.